

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 17/07 B

L 5 R 55/06 (Sächsisches LSG)
S 32 R 474/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger war in der DDR im Oktober 1970 das Recht verliehen worden, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Vom 1.10.1970 bis über den 30.6.1990 hinaus war er bei verschiedenen Betrieben im VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie beschäftigt, zuletzt als Technischer Leiter beim Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung D. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Sein Antrag, seine Beschäftigungszeiten vom 1.10.1970 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 31.7.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.2.2005). Im Klage- und Berufungsverfahren hatte der Kläger keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 12.12.2006.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den Anforderungen, die an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels zu stellen sind.
- 6 Der Kläger macht geltend, er habe sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz die Vernehmung des Zeugen G. S. beantragt, und zwar insbesondere in dem vor dem Sozialgericht (SG) gestellten Antrag im Schriftsatz vom 12.8.2005. Diesen Beweisantrag und entsprechenden Sachvortrag habe er durch Einbeziehung seines erstinstanzlichen Sachvortrags mit der Berufungsbegründung vom 20.2.2006 wiederholt. Das LSG habe daraufhin eine schriftliche Stellungnahme des Zeugen S. eingeholt. Nachdem er, der Kläger,



hiervon Kenntnis erlangt habe, habe er mit Schriftsatz vom 7.12.2006 seinen Sachvortrag nochmals wiederholt und sich auf das Zeugnis des G. S. berufen. Dieses Vorbringen und den entsprechenden Beweisantritt habe das LSG übergangen und damit § 103 SGG verletzt.

- 7 Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann die Beschwerde nur dann mit Erfolg gestützt werden, wenn sie sich auf einen im Berufungsverfahren, also vor dem LSG, gestellten und den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Soweit der Kläger einen im Schriftsatz vom 12.8.2005 gestellten Beweisantrag benennt, bezieht er sich auf einen vor dem SG gestellten Antrag, dessen Nichtbeachtung keinen Verfahrensmangel durch das LSG begründen kann. Seiner Bezeichnungspflicht, einen vor dem LSG gestellten Antrag zu benennen, ist er mit seinen Hinweisen auf die Beweisangebote in der Berufungsbegründung vom 20.2.2006 und im Schriftsatz vom 7.12.2006 nachgekommen, aber immer noch nicht hinreichend. Denn nicht jeder vor dem LSG zu irgendeinem Zeitpunkt gestellte Beweisantrag kann einen im Beschwerdeverfahren beachtlichen Verfahrensmangel begründen. Auf ihn kann sich ein Beschwerdeführer nur dann berufen, wenn er ihn in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten hat und dieser in der Sitzungsniederschrift protokolliert worden ist oder das LSG ihn im Urteil genannt hat (BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9).
- 9 Der Kläger hat nicht vorgetragen, dass er an den von ihm in der Berufungsbegründung vom 20.2.2006 und im Schriftsatz vom 7.12.2006 gestellten Beweisanträgen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG festgehalten hat und diese protokolliert oder zumindest im Urteil des LSG aufgeführt worden sind. Im Übrigen enthält die Sitzungsniederschrift des LSG vom 12.12.2006 auch tatsächlich keinen Hinweis, der Kläger könnte das LSG auf die noch ausstehende Sachaufklärung im Sinne seiner Beweisanträge hingewiesen haben.
- 10 2. Das Vorbringen des Klägers genügt auch nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 12 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Ist ein Produktionsbetrieb im Sinne der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 und § 1 der 2. DB Volkseigene Produktionsbetriebe nur ein solcher, welcher das industrielle Produkt bzw. Bauwerk selbst errichtet oder ist ein Produktionsbetrieb im Sinne der vorgenannten Bestimmungen auch ein solcher Betrieb, der zwar für sich genommen das Produkt nicht allein herstellt, im Zusammenhang mit anderen Betrieben aber wesentlich am Produktionsprozess selbst beteiligt ist und ohne dessen Tätigkeit der Produktionsprozess im Sinne der Errichtung des Bauwerkes nicht durchgeführt werden kann?"
- 13 Der Sinn dieser Frage erschließt sich nicht ohne Weiteres aus ihrem Wortlaut. Er ergibt sich aber dann, wenn man nach dem Wort "2. DB" die Worte "Volkseigene Produktionsbetriebe" streicht. Der Kläger hat weder die Klärungsfähigkeit noch Klärungsbedürftigkeit seiner so korrigierten Frage dargelegt.
- 14 a) Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass das Bundessozialgericht (BSG) in einem späteren Revisionsverfahren rechtlich und faktisch notwendig die von ihm formulierte Rechtsfrage beantworten müsste. Wie er selbst in der Beschwerdebegründung darlegt, ist das LSG auf Grund der von ihm vorgenommenen Beweismwürdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger am 30.6.1990 weder in einem volkseigenen Produktionsbetrieb noch in einem nach § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) gleichgestellten Betrieb, sondern in einem Projektierungsbetrieb beschäftigt gewesen sei. Zulässige Verfahrensrügen gegen diese Feststellung hat der Kläger nicht erhoben. Demzufolge wäre das BSG - ausgehend vom Vorbringen in der Beschwerdebegründung - in einem späteren Revisionsverfahren an eine derartige Feststellung gebunden, sodass nicht erkennbar ist, dass es rechtlich und faktisch notwendig über die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage entscheiden müsste.
- 15 b) Darüber hinaus hat der Kläger auch nicht die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage aufgezeigt. Er hat nicht dargelegt, warum sich diese unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht beantworten lässt.
- 16 So hat er es unterlassen, sich mit dem Urteil des BSG vom 18.12.2003 (*B 4 RA 20/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 2*) auseinanderzusetzen. Dort ist ausgeführt worden, dass sich versorgungsrechtlich die betriebliche Voraussetzung danach bestimmt, wer Arbeitgeber im rechtlichen Sinne war. Maßgeblich ist somit auf den Betrieb abzustellen, mit dem ein



Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Ob dieser Betrieb dann ein volkseigener Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb im Sinne des Versorgungsrechts ist, bestimmt sich allein nach dessen betrieblichem Hauptzweck (*vgl. insoweit auch die vom Kläger zitierte Entscheidung des BSG vom 7.9.2006, B 4 RA 41/05 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 11*). Nach dieser Rechtsprechung kommt es nicht darauf an, welches "Produkt" im Zusammenhang mit weiteren Betrieben letztlich als "Endprodukt" hergestellt wurde, sondern ausschließlich auf den Hauptzweck des betroffenen Betriebes. Mit dieser Rechtsprechung hat der Kläger sich nicht auseinandergesetzt, sodass er die Klärungsbedürftigkeit seiner Rechtsfrage nicht aufgezeigt hat.

- 17 Ausgehend von der Feststellung des LSG, er sei am 30.6.1990 in einem Projektierungsbetrieb beschäftigt gewesen, hätte für den Kläger im Übrigen auch weiterer Anlass bestanden, sich näher mit dem genannten Urteil des BSG vom 7.9.2006 (*aaO*) auseinanderzusetzen. Dort ist entschieden worden, dass Projektierungsbetriebe nicht als gleichgestellte Betriebe dem Anwendungsbereich des § 1 Abs 2 der 2. DB unterfielen. Auch insoweit hat der Kläger nicht dargelegt, dass ein zusätzlicher Klärungsbedarf bestehen könnte.
- 18 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

